

**Verordnung
über Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und
Wallfahrtsorten des Landkreises Sömmerda vom 11. April 2014**

Aufgrund § 8 Absatz 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

Begriffsbestimmungen:

1. Verkaufsstellen sind Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und Verkaufsstellen auf Bahnhöfen, Flughäfen und an Schiffsanlegestellen, sonstige Verkaufsstände, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Diesem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.
2. Feiertage sind die nach dem Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten gesetzlichen Feiertage.
3. Reisebedarf sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

§ 2

(1) Anträge zur Aufnahme in die Verordnung

Auf Antrag einzelner Städte oder Gemeinden können Ausflugsorte und Wallfahrtsorte in die festzulegenden Bereiche nach Absatz 2 aufgenommen werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, mit dem ein besonders starker Fremdenverkehr nachgewiesen wird.

Inhalt der Begründung sind unter anderen Ausführungen zu

1. Lage und Einwohnerzahl der Stadt oder Gemeinde
2. Auflistung aller Sehenswürdigkeiten
3. Anzahl der Tagesgäste
4. Anzahl der Gästebetten/Fremdenzimmer
5. Auflistung der Einrichtungen für Sport, Spiel, Erholung, Kultur

6. Wegenetz und Wanderwege/Fahrradwege (Karten beifügen)
7. Auflistung der Ausflugsziele/religiöse Stätten
8. Auflistung angebotener Unterhaltung (z.B. Traditionsfeste, religiöse Veranstaltungen)
9. das Öffnen der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Interesse der Touristen, Urlauber, Besucher oder Gläubige liegt.

(2) Festgelegte Ausflugsorte und Ausflugsbereiche sind:

Ort	Bereich/Grenzen
Stadt Weißensee	Langer Damm, Seestraße, Bergstraße, Kirchplatz, Marktplatz, Marktstraße, Burgstraße, Landgräfin-Jutta-Straße, Fischerstraße, Campingplatz, Freibad

Begünstigt sind nur Verkaufsstellen, die sich im festgelegten Bereich befinden.

§ 3

(1) Eingeschränkter Warenkreis und Uhrzeiten

Die Verkaufsstellen dürfen für den Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind (Gegenstände des touristischen und sportlichen Bedarfs), mit Ausnahme des Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag, an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 6 zusammenhängenden Stunden im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr öffnen. Am 24. und 31. Dezember dürfen die Verkaufsstellen nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Meldepflicht

Die Verkaufsstellen, die aufgrund dieser Verordnung von dem erweiterten Geschäftsverkehr Gebrauch machen wollen, haben dies der zuständigen Gewerbebehörde rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe von Datum, Uhrzeiten sowie Angabe der Warenart (Reisebedarf, Devotionalien oder Waren, die für den Ort kennzeichnend sind) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ergeht kostenfrei.

Die Inhaber von Verkaufsstellen sind verpflichtet, die Verkaufszeiten an oder in den Verkaufsstellen von außen deutlich sichtbar bekannt zu geben.

§ 4

Weitergehende Bestimmungen nach dem Thüringer Ladenöffnungsgesetz bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt, insbesondere der Arbeitnehmerschutz.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne § 14 Absatz 1 Nummer 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3 dieser Verordnung der Verpflichtung, die Verkaufszeiten an oder in den Verkaufsstellen von außen deutlich sichtbar bekannt zu geben, nicht nachkommt.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 04. Januar 1999 außer Kraft.

Sömmerda, 11. April 2014

H e n n i n g

Für Kur- und Erholungsorte, die nach dem Thüringer Kurortegesetz staatlich anerkannt sind, finden die gleichen Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.